

SATZUNG

des Bauernverbandes Güstrow e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bauernverband Güstrow e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Güstrow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Bauernverband Güstrow e. V. (im Folgenden Verband genannt) ist Mitglied im Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V (im Folgenden Landesbauernverband genannt).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahestehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Verband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, anderen Berufsgruppen und Vereinigungen.
- (4) Der Verband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (6) Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung und Unterstützung der Landwirte und landwirtschaftlichen Unternehmen durch Einflussnahme und Mitsprache bei agrarpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder berühren.

- Förderung und Unterstützung der Arbeit der Landfrauen, der Landjugend, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und aller landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft nahestehender Organisationen und Institutionen.
- Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Ausbau bzw. zur Beteiligung landwirtschaftlicher Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften.
- Gewährleistung bzw. Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die spezifischen Unternehmensarten der Mitglieder in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher und sozialer Hinsicht.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung zur Vermittlung breit gefächerter unternehmerischer Kenntnisse der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat

- ordentliche Mitglieder
- assoziierte Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglied des Landesbauernverbandes.

Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden,

- die einen land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb als Eigentümer/Pächter bewirtschaftet oder für den Betrieb persönliche Haftung übernommen hat,
- oder die Eigentümer/Miteigentümer oder Pächter von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Flächen ist,
- oder die persönlich haftende Gesellschafter und/oder Miteigentümer einer juristischen Person / Personengesellschaft sind, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt und dieses bereits Mitglied im Verband ist.

Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.

(2) Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen:

- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind oder
- von ordentlichen Mitgliedern aus ihren Unternehmen dafür benannt wurden oder
- die von juristischen Personen, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind, als Bevollmächtigter/Vertreter benannt werden.

(3) Verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Verbandes gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit und entzieht ihr die nächste Mitgliederversammlung das Vertrauen so erlischt damit ihr Mandat.

§ 5

Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Binnenfischerei sowie mit diesem Zweig eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (2) Die assoziierten Mitglieder werden im Verband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie haben Stimmrecht, aber kein Wahlrecht.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag entrichten.

§ 7

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Bauernverbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d.h. Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane,
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten,
- Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Ordentliche Mitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 haben das Recht, Kandidaten für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen und haben das Recht, im Sinne des § 4, Abs. 1 in die Vereinsorgane gewählt zu werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,

- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verband
- Ausschluss aus dem Verband
- Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen oder von Personengesellschaften
- Auflösung des Mitgliedsverbandes

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben.

§ 12 Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes Güstrow e. V.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Revisionskommission durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen wird. Die Delegiertenversammlung muss mindestens 10 % der Mitglieder umfassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt über den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können berufen werden:

- wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder des Bauernverbandes dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt,
- wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen soll mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen werden und nach Möglichkeit eine Bekanntmachung in der regionalen Presse erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die Aufgaben des Verbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum sowie:
 - die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission. Sie werden in geheimer Wahl ab dem Jahr 2012 für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes (mindestens 7 Mitglieder) und der Revisionskommission (mindestens 3 Mitglieder),
 - die Wahl der Delegierten zum Bauerntag und die Mitglieder für das Präsidium des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - die Wahlordnung

- die Beitragsordnung
- den Geschäftsbericht und die Verwendung sowie Abrechnung der finanziellen Mittel
- die Auflösung, Liquidierung oder Fusion des Bauernverbandes
- alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Verbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel.

Eine Abstimmung in geheimer Wahl ist verbindlich, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.

4. In einem Wahlprotokoll sind die Wahl- und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Wahlprotokolle sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird ab dem Jahr 2012 für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter ab dem Jahr 2012 für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus unvorhergesehenen Gründen aus, so kooptiert der Vorstand für die laufende Amtszeit ein Mitglied.

- (2) Der Vorstand bestimmt einen der stellvertretenden Vorsitzenden zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten und wirkt mit ihnen kameradschaftlich auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zusammen.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und legt dazu die erforderlichen Modalitäten fest.
- (7) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus und schließt mit den Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.
- (8) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Inhalt, Zeitpunkt und Art der Einladung
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Name des Sitzungsleiters
 - Beratungsinhalte und Ergebnisse
 - Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- (11) Es ist ein geschäftsführender Vorstand zu bilden, dem folgende Personen angehören:

- der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes
- die Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes mit beratender Stimme
- der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan.

- (1) Sie sollte aus mindestens 3 natürlichen Personen bestehen und wird ab dem Jahr 2012 für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse.
- (4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Die Revisionskommission prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Mitgliederversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.
- (5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 17 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten. Daneben wird eine Außenstelle im Altkreis Teterow erhalten.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Bauernverbandes Güstrow e. V.
- (3) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Außenstelle. Der Geschäftsführer ist für die allgemeinen Verbandsaufgaben, die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 18 Finanzierung des Verbandes

Der Bauernverband Güstrow e.V. finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder lt. Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird,
- Dienstleistungen
- Spenden und Schenkungen

§ 19 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Bauernverband wird aufgelöst, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dies beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist auf einer mindestens 1 Monat später stattfindenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Kreisbauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt. Das Vermögen sollte für die Erstellung des Sozialplanes verwendet werden.
- (3) Bei einer Liquidation bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator bzw. die Liquidatoren.

§ 20
Sonstige Regelungen und Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

- (2) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergeben sich nach Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.